

## **Memorandum of Understanding**

betreffend

Transparenz und faire Übernahme journalistischer Inhalte

### **Präambel**

Die technischen Möglichkeiten der digitalen Erstellung und Verbreitung journalistischer Inhalte erfordern einen fairen Umgang mit fremden Leistungen und Transparenz, um Vertrauen zu wahren, Investitionen zu schützen und Desinformation zu verhindern. Mit diesem Memorandum of Understanding setzen die beteiligten Medienunternehmen einen gemeinsamen Rahmen für den verantwortungsvollen Umgang mit fremden journalistischen Leistungen im digitalen Raum. Es dient als freiwillige Selbstverpflichtung für Schweizer Medienakteure und stützt sich auf die Prinzipien der klaren Quellenangabe, des Respekts vor der Erstleistung sowie redaktioneller Verantwortung.

### **1. Transparenz**

#### *1.1 Quellenangabe*

Werden journalistische Inhalte aus einer anderen Publikation übernommen, ist die Quelle transparent und eindeutig wie folgt auszuweisen:

- Die Nennung der Quelle muss klar und gut sichtbar erfolgen, spätestens bei der ersten inhaltlich relevanten Bezugnahme im betreffenden Artikel.
- Bei längeren Beiträgen oder mehrfacher Bezugnahme ist die Quelle zu wiederholen (beispielsweise im Lead und im Lauftext).

#### *1.2 Verlinkung*

Bei Online-Publikationen ist immer ein direkter Hyperlink zum Originalartikel zu setzen. Paywalls oder sonstige Zugangsbeschränkungen der Originalquelle entbinden nicht von dieser Verpflichtung.

#### *1.3 Exklusive Inhalte*

Bei der Übernahme exklusiver Recherchen, Interviews, Enthüllungen oder vergleichbaren Eigenleistungen gelten verschärfte Transparenz- und Sorgfaltspflichten. Der Urheberschaft ist durch eine prominente und frühzeitige Nennung der Originalquelle angemessen Rechnung zu tragen.

## **2. Zweitverwertung**

### *2.1 Definition von Zweitverwertung*

Als Zweitverwertung gilt die Übernahme oder zusammenfassende Aufbereitung journalistischer Inhalte eines anderen Mediums,

- bei der Inhalt, Struktur oder Erkenntnisgewinn im Wesentlichen aus der Originalquelle stammen und
- keine substantielle eigenständige journalistische Mehrleistung erbracht wird.

Keine Zweitverwertung liegt vor, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Einbringen neuer Fakten oder Erkenntnisse durch eigene Recherche;
- Heranziehen zusätzlicher, unabhängiger Quellen;
- Kritische Prüfung, Verifizierung oder Widerlegung des Ausgangsmaterials;
- Substantielle Kontextualisierung (z. B. durch eigene Datenanalyse, historische Einordnung oder regionale Spezifizierung).

Das Vorliegen eines oder mehrerer der vorgenannten Ausschlusskriterien entbindet nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Grundsätze nach Ziffer 1.

### *2.2. Regeln für Zweitverwertung*

Für die Zweitverwertung gelten – zusätzlich zu den Grundsätzen in Ziffer 1 – folgende Bestimmungen:

#### *2.2.1 Umfang der Übernahme*

Die paraphrasierte oder vollständige Übernahme ganzer Artikel oder substantieller Teile (einschliesslich der integralen Übernahme von Zitaten) ist nicht zulässig. Quantitative Richtwerte können redaktionsintern Orientierung bieten, sind jedoch nicht als starre Grenzen zu verstehen.

#### *2.2.2 Systematische Übernahmen*

Die Zweitverwertung ist eine Ausnahme und nicht die Regel. Sie ist lediglich punktuell zur Ergänzung der eigenen Berichterstattung und in moderatem Umfang zulässig. Die redaktionelle Arbeit muss überwiegend eigenständig erfolgen; eine systematische Nutzung fremder Inhalte ist untersagt.

### **3. Schutz von Kritik, Verifikation und öffentlichem Interesse**

Dieses Memorandum of Understanding darf nicht dazu instrumentalisiert werden, eine legitime journalistische Tätigkeit einzuschränken. Insbesondere darf es nicht dazu dienen:

- kritische Berichterstattung zu verhindern oder zu verzögern;
- die Überprüfung, Verifizierung oder Widerlegung von Behauptungen zu verhindern oder zu verzögern;
- journalistische Anschlussrecherchen zu verhindern oder zu verzögern.

### **4. Umsetzung und Zusammenarbeit**

#### *4.1 Kontakt und Reaktionspflicht*

Diejenigen Medienunternehmen, welche sich zu diesem Memorandum of Understanding verpflichten, etablieren eine Kontaktstelle, über die mögliche Verstösse rasch und direkt angesprochen werden können, und verpflichten sich zu zeitnaher Reaktion.

#### *4.2 Interne Verankerung*

Die sich verpflichtenden Medienunternehmen sorgen für eine klare interne Kommunikation dieses Memorandum of Understanding und koordinieren dessen Einhaltung über alle redaktionellen Kanäle hinweg.

#### *4.3 Eskalationsverfahren bei Konflikten*

Bei Streitfällen bezüglich der Einhaltung dieses Memorandum of Understanding gilt ein abgestuftes Verfahren:

- 1) Direkte Kontaktaufnahme: Unmittelbarer Hinweis an die Kontaktstelle mit der Aufforderung zur transparenten Korrektur oder Ergänzung.
- 2) Redaktionelle Klärung: Abstimmung zwischen den beteiligten Medienhäusern auf Ebene der redaktionellen Leitung.
- 3) Konsultation auf Verbandsebene: Bei anhaltender Uneinigkeit oder wiederholtem, systematischem Fehlverhalten erfolgt eine Konsultation auf Ebene des Verlegerverbandes SCHWEIZER MEDIEN (VSM) zur gemeinsamen Lösungsfindung. Das Konsultationsverfahren wird geleitet von der Direktorin bzw. dem Direktor des VSM oder einer vom VSM bezeichneten Drittperson.

## **5. Schlussbestimmung**

Dieses Memorandum of Understanding versteht sich als dynamisches Regelwerk. Es wird bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, unter Einbezug der teilnehmenden Medienunternehmen überprüft und an technologische Entwicklungen sowie neue publizistische Standards angepasst.

Die Teilnahme an diesem Memorandum of Understanding steht allen Medienunternehmen offen, die sich zu den hier festgehaltenen Grundsätzen journalistischer Sorgfalt und Fairness bekennen – unabhängig von einer Mitgliedschaft beim VSM. Der Beitritt erfolgt durch eine formlose Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des VSM.

Verabschiedet durch das Präsidium des Verlegerverbands SCHWEIZER MEDIEN

Zürich, 20.08.2026